

## Wahlbekanntmachung

**Am 11. Mai 2025 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

**Eine mögliche Stichwahl findet am 25. Mai 2025 statt.**

Die Stadt Dargun ist in 5 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk    Bezeichnung des Wahlraumes und zugeordnete Straßen

- 1            Schulzentrum, Am Sportplatz 18**  
Ahornweg, Alte Mühle, Am Röcknitztal, Am Sportplatz, Amtsstraße, Burgstraße, Diesterwegstraße, Dörgelin, Friedhofsweg, Fritz-Reuter-Straße, Glasow, Heinrich-Mann-Straße, Hirtenweg, John-Brinckman-Straße, Katersteig, Lerchenweg, Lindenbergweg, Mittelweg, Platz des Friedens, Rudolf-Tarnow-Straße, Röcknitzstraße, Schulstraße
  
- 3            Gründerzentrum, Demminer Straße 18**  
Aalbude, Altbauhof, Am Bahndamm, Am Forsthof, Am Kleingarten, Am Strand, Am Waldeck, An den Lehnenhöfer Tannen, Ausbau, Bahnhofstraße, Brauereistraße, Brudersdorfer Straße, Bungalowsiedlung, Demminer Straße, Feldstraße, Forsthof, Forstsiedlung, Gartenstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Hohenlockstedter Weg, Jahnstraße, Klosterdamm, Kützerhof, Lehnenhof, Mühlenweg, Neubauhof, Neubauter Straße, Schlossstraße, Schwarzenhof, Untermühle, Wagun
  
- 5            Bauernstube, Brudersdorf 20**  
Brudersdorf
  
- 6            Feuerwehr, Stubbendorf 54a**  
Stubbendorf, Darbein, Groß Methling, Klein Methling
  
- 8            Sportlerheim Zarnekow, Levin 1a**  
Zarnekow, Levin, Levin-Werder, Remershof, Barlin

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19.04.2025** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen Sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein.

**Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Schulzentrum, Am Sportplatz 18, 17159 Dargun zusammen.**

Die Wahlberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen orangefarbenen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

## **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein, Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dargun, 28.04.2025

Stadt Dargun, Der Bürgermeister  
als Gemeindewahlbehörde

Im Auftrage

  
Ernst

